

# **Anhang Ausgleichsenergiebe- wirtschaftung in der Regelzone Ost**

## **zu den AB-BKO**

V 4.0

## Dokumentenverwaltung

### Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Erstellung		AGCS	
1.0	Genehmigung	27.9.2002	ECG	
0.2	Einreichung			Marktregeln II
2.0	Genehmigung			
0.3	Einreichung			Marktregeln III
3.0.	Genehmigung			
0.4	Einreichung	8.9.2010		Restlastverfahren
4.0	Genehmigung	16.9.2010	ECG	

### Dokument wurde mit folgenden Tools erstellt:

MS WORD 2000

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anwendungsbereich und Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie</b>	<b>4</b>
1.1 Anwendungsbereich .....	4
1.2 Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie .....	4
<b>2 Abschätzung der notwendigen Leistungsbandbreite.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Angebote und Abruf von Ausgleichsenergie .....</b>	<b>5</b>
3.1 Voraussetzung für die Erstellung eines Angebotes.....	5
3.2 Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt .....	5
3.3 Abruf der Ausgleichsenergie .....	6
3.4 Erweiterte Angebotslegung.....	7
3.5 Nichterfüllung von Angeboten .....	9
<b>4 Marketmaker.....</b>	<b>10</b>
4.1 Auswahl von Angeboten.....	10
4.2 Inhalt von Angeboten der Marketmaker .....	10
4.3 Zahlungsregelung für den Leistungspreis .....	10
<b>5 Einbindung des Marketmakers in den day-ahead Markt .....</b>	<b>11</b>
5.1 Nachbessern von Marketmaker Angeboten .....	11
<b>6 Bilanzausgleich .....</b>	<b>11</b>
<b>7 Technisches Clearing.....</b>	<b>12</b>
<b>8 Preis der Ausgleichsenergie.....</b>	<b>14</b>
8.1 Verfahren zur Berechnung des Preises für Ausgleichsenergie .....	15

# **1 Anwendungsbereich und Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie**

## **1.1 Anwendungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Organisation der Ausgleichsenergiebewirtschaftung in der Regelzone Ost.

## **1.2 Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie**

Ausgleichsenergie:

Gemäß § 6 Z 1 GWG ist Ausgleichsenergie die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

D.h., die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe der einstündigen Messperiode stellt Ausgleichsenergie dar.

Regelenergie:

Gemäß § 6 Z 44 GWG ist Regelenergie jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

D.h., die Druckschwankungen innerhalb der einstündigen Messperiode werden mittels Regelenergie ausgeglichen.

# **2 Abschätzung der notwendigen Leistungsbandbreite**

Der RZF der Regelzone OST hat die notwendige Leistungsbandbreite abzuschätzen, um das von der Summe aller Bilanzgruppen („BG“) in der Regelzone erwartete Ungleichgewicht zwischen Einspeisung und Entnahme soweit auszugleichen, dass die Stabilität in der Regelzone gewährleistet ist.

Unter Berücksichtigung von gegebenenfalls für die Systemdienstleistung bereits kontrahierten Leistungsvorhaltungen teilt der RZF die notwendige zusätzliche Leistungsbandbreite getrennt nach zusätzlich abzugebender und aufzunehmender Leistung dem Bilanzgruppenkoordinator („BKO“) mit. Die Sicherstellung des Angebots an Ausgleichsenergie in der Regelzone OST kann durch die Bestellung von Marketmakern, die sich für einen bestimmten Zeitraum zur Stellung von Angeboten verpflichten, erfolgen.

### **3 Angebote und Abruf von Ausgleichsenergie**

Die Anbieter von Ausgleichsenergie haben technisch sicherzustellen, dass die von ihnen angebotene Energie mit der angegebenen Leistung und bei den im Anbot genannten Einspeise- und Entnahmestellen 30 Minuten nach Anforderung durch den RZF tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen wird.

Der RZF hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen bzw. abgegeben wird.

Der Abruf erfolgt grundsätzlich für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde.

#### **3.1 Voraussetzung für die Erstellung eines Angebotes**

Ein Bilanzgruppenmitglied, welches den Registrierungsprozess für Ausgleichsenergieanbieter (Beschreibung als Dokument auf der Homepage des BKO verfügbar) erfolgreich abgeschlossen hat, kann mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“) gem. AB-BGV in der jeweils gültigen Fassung, Ausgleichsenergie anbieten. Im Rahmen des Registrierungsprozesses muss das Bilanzgruppenmitglied nachweisen, dass es über geeignete Flexibilisierungsinstrumente, wie z.B. kurzfristig einsetzbare Speichermengenbewegungen oder mengensteuerbare Verbraucher verfügt, Online gemessen wird und eine Datenübermittlung an den Regelzonenführer erfolgt. Der Ausgleichsenergieanbieter hat mitzuteilen, an welchen Punkten er Ausgleichsenergie anbieten wird.

Der BKO übermittelt dem RZF nach jeder Änderung eine aktualisierte Liste der registrierten Ausgleichsenergieanbieter.

Das Anbieten von Ausgleichsenergie ist frühestens 2 Arbeitstage nach der Einrichtung des Anbieters beim BKO und der Einrichtung des Ausgleichsenergieangebotspunktes beim RZF möglich.

Vom Anbieter ist sicherzustellen, dass bei einer konkreten Anforderung von Ausgleichsenergie durch den RZF die entsprechende Leistung in das Netz der Regelzone tatsächlich eingespeist oder aus diesem entnommen wird.

#### **3.2 Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt**

Der BKO stellt den Anbietern eine elektronische Angebotsplattform zur Verfügung. Angebote sind ausschließlich auf die in dieser Plattform festgelegte Art gemäß den nachstehenden Bestimmungen für Bezug oder Lieferung zu legen. Im Übrigen gelten die AB-BKO.

Die Angebote sind vom Anbieter an den BKO zu richten. Im Angebot müssen die vom BKO vergebene Identifikationsnummer des Anbieters, die Stunde(n) für die das Angebot gilt und die Höhe der angebotenen Leistungsvorhaltung sowie der Energiepreis und die Einspeise-/Entnahmestelle enthalten sein.

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

Angebote sind bis spätestens 16:00 Uhr (Marktschluss) für den Folgetag, vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis einschließlich des nächsten Werktages (ausgenommen Samstag) zu legen. Ab dem Zeitpunkt des Marktschlusses sind die Angebote für die jeweiligen Anbieter verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Der BKO hat im Falle von besonderen, begründeten Umständen, wie zum Beispiel auf Grund technischer Probleme, Zeitdruck auf Grund des Zusammentreffens von Wochenend- und Feiertagen oder zur Ergreifung von Maßnahmen wegen fehlender Angebote die Möglichkeit, nach Information der Marktteilnehmer, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben.

Schätzt der RZF die vorliegenden Ausgleichsenergieangebote als unzureichend ein, so ist dies dem BKO unter Angabe einer Begründung an Werktagen von 9:00 – 16:30 Uhr mitzuteilen.

Der BKO öffnet in der Folge erneut den Markt, legt einen Marktschluss fest und informiert alle Ausgleichsenergieanbieter. Der BKO lädt mit dieser Information die Ausgleichsenergieanbieter ein, zusätzliche Mengen zu den gemäß vorstehendem Absatz verbindlich gelegten Angeboten anzubieten.

Der BKO ist berechtigt, den Markt rund um die Uhr für die Abgabe von Angeboten offen zuhalten. In diesem Fall werden die Marktteilnehmer über die permanente Marktöffnung vom BKO vorab informiert. Im Falle einer permanenten Marktöffnung werden die abgegebenen Angebote zu den vom BKO bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten an den RZF übermittelt. Bis zu diesen Zeitpunkten abgegebene Angebote dürfen in der Folge nicht mehr geändert oder gelöscht werden.

Die Angebote werden vom BKO getrennt nach Aufbringung und Abnahme entsprechend den angegebenen Energiepreisen gereiht („Merit Order List“). Bei preislich gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens.

Jedes Angebot wird vom BKO mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.

Je Anbieter können Angebote mit einer Mindestdauer von 1 Stunde und einer Mindestgröße von 10 MWh/h gelegt werden.

Die Angebote haben zu Fixpreisen zu erfolgen.

Der RZF hat das Recht, aus dem Angebot zumindest 10 MWh/h und in Schritten von 10 MWh/h bis zum vollen angebotenen Leistungsumfang abzurufen.

### 3.3 Abruf der Ausgleichsenergie

Die erstellte Merit Order List wird vom BKO an den RZF, unmittelbar nach Marktschluss bzw. im Falle permanenter Marktöffnung zu den vom BKO bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten, übermittelt. Der RZF ruft in der Folge die erforderliche Aufbringung/Abnahme der Ausgleichsenergie bei den Anbietern entsprechend der Merit Order List ab.

Der RZF ist grundsätzlich verpflichtet, die Abrufreihenfolge der Merit Order List einzuhalten. Ist aufgrund von Engpässen im Leitungsnetz der Regelzone die verbrauchsgerechte Verteilung des angelieferten Erdgases und/oder die Abwicklung

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

sonstiger Transporte nicht möglich, dann ist der Regelzonenführer berechtigt, nachstehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht mit den normalen Mitteln der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements das Auslangen gefunden werden kann:

- Aufhebung der Reihenfolge beim Abruf von Ausgleichsenergieangeboten aus der Merit Order List (Abruf von AE-Anboten in Abhängigkeit des geographischen Einspeise-/Entnahmepunktes);
- gleichzeitige Abrufe von AE-Lieferangeboten und Ausgleichsenergiebezugsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen;

In den Fällen, in denen von der Abrufreihenfolge durch den RZF abgewichen wird, ist der RZF verpflichtet dem BKO, den übergangenen AE-Anbieter und der E-Control GmbH den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von 3 Arbeitstagen bekannt zu geben.

Der Abruf der angebotenen Ausgleichsenergie durch den RZF erfolgt in Vertretung des BKO und gilt als Vertragsabschluss zwischen dem BKO und dem jeweiligen Anbieter. Der Abruf erfolgt spätestens 30 Minuten vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie. Falls der Abruf früher erfolgt, gilt dieser als unwiderrufen wenn nicht bis spätestens 30 Minuten vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie der Abruf durch den RZF per Fax storniert wird.

Der Abruf der angebotenen Ausgleichsenergie erfolgt direkt beim Anbieter, per Fax an die in der Merit Order List angegebene Faxnummer. Sofern der Abruf nicht automatisiert exekutierbar ist, hat der Anbieter ausschließlich zu diesem Zweck eine Fax-Nebenstelle freizuhalten. Ein technisch verantwortlicher und abschlussberechtigter Ansprechpartner des Anbieters muss sowohl dem RZF als auch dem BGV bekannt gegeben werden und muss für die Dauer des abgegebenen Angebots jederzeit über eine weitere genannte Nebenstelle telefonisch erreichbar sein.

Die vom RZF angeforderte Ausgleichsenergie wird zwischen der BG Ausgleichsenergie und der BG, welche die Ausgleichsenergie liefert/bezieht, beim Clearing berücksichtigt.

### 3.4 Erweiterte Angebotslegung

Der BKO ist berechtigt folgende erweiterte Angebotslegungen zuzulassen. Der Einsatz dieser Maßnahmen, bzw. der Zeitraum in dem diese Maßnahmen zur Anwendung kommen, wird den Ausgleichsenergieanbietern vom BKO vorab rechtzeitig mitgeteilt.

- a) Der BKO ist berechtigt, den Markt rund um die Uhr für die Abgabe von Angeboten offen zuhalten. Der Zeitraum der Anwendung dieser Maßnahme wird vom

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

BKO bestimmt. Im Falle einer permanenten Marktöffnung werden die auf der Internet Plattform abgegebenen Angebote zu den vom BKO bestimmten Zeitpunkten an den RZF übermittelt.

- b) Der BKO ist berechtigt, die Stellung von Angeboten per FAX zuzulassen. Der Zeitraum der Anwendung dieser Maßnahme wird vom BKO bestimmt. Die Aufforderung zur Legung von FAX Angeboten erfolgt durch den Regelzonenführer. Erst nach einer solchen Aufforderung innerhalb des vom BKO definierten Zeitraumes kann von den Marktteilnehmern per FAX Ausgleichsenergie angeboten werden. Für diese Angebote gilt abweichend von den sonstig gültigen Regeln für Angebote für Ausgleichsenergie folgendes: Für jedes Angebot muss die Blockgröße in MWh je Stunde und der Preis in Euro/MWh für die gegenständliche Periode von 4 Stunden angegeben werden. Jeder Anbieter kann ein oder mehrere Angebote zwischen 100 und 500 MWh je Stunde (variabel in 100 MWh je Stunde Schritten) legen. Die Anbieter von Ausgleichsenergie haben technisch sicherzustellen, dass die von ihnen angebotene Energie 150 Minuten nach Anforderung durch den RZF tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist oder tatsächlich aus dem System der Regelzone entnommen wird.

Angebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zurückgewiesen, werden aber den Angeboten, welche die obigen Anforderungen erfüllen jedenfalls nachgereiht. Der Preis für Angebote für Lieferung darf 200 Euro/MWh nicht überschreiten. Der Preis für Angebote für Bezug darf 0 Euro/MWh nicht unterschreiten. Die per FAX abgegebenen Angebote sind an den Regelzonenführer und an den BKO zu übermitteln, bei Differenzen zählt das Fax des RZF. Die dabei zu verwendenden Faxvorlagen befinden sich auf der Website des BKO.

Im Falle einer rund um die Uhr Marktöffnung werden Angebote, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Marktschluss) für den Folgetag, vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis einschließlich des nächsten Werktages (ausgenommen Samstag) abgelegt wurden, auf der Merit Order List vorgereiht.

Zusatzangebote welche nach Marktschluss um 16:00, im Rahmen einer permanenten Marktöffnung, abgegeben werden, werden den 16:00 Angeboten nachgereiht.

Angebote per FAX verfügen über die niedrigste Priorität und werden der 16:00 MOL und den Zusatzangeboten nachgereiht.

Innerhalb der Angebote per FAX haben die Angebote, welche die oben unter lit. b dargestellten Anforderungen erfüllen Priorität.

Für die Kategorien von Angeboten gilt daher grundsätzlich die Abrufreihenfolge: 16:00 MOL, Zusatzangebote der MOL, FAX-Angebote gem. Anforderungen. FAX-Angebote nicht gemäß Anforderungen. Innerhalb der jeweiligen Kategorie der FAX-Angebote erfolgt eine preisliche Reihung, bei preislich gleichen Angeboten geht das vor, welches mengenmäßig den Anforderungen des RZF zum Zeitpunkt des Abrufes besser entspricht. Bei preislich und mengenmäßig gleichen Angeboten innerhalb einer Kategorie entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens.

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

Einmal vom RZF abgerufene FAX-Angebote gehen jedenfalls allen anderen Angeboten vor.

Die Regelung in Punkt 3.3 hinsichtlich des Überspringens von Ausgleichsenergieangeboten durch den RZF ist sinngemäß anzuwenden.

Weder BKO noch der RZF übernehmen eine Haftung für die Nicht-Einhaltung der preislichen Reihenfolge bei Ausgleichsenergiemengen, die im Rahmen der erweiterten Angebotslegung abgerufen werden.

Der BKO übernimmt keine Haftung, falls Ausgleichsenergieangebote aufgrund technischer Probleme nicht auf die Merit Order List gelangen, bzw. die Merit Order List nicht an den Regelzonenführer übermittelt werden kann, ausgenommen die technischen Probleme wurden durch Fehlbedienungen von dem BKO zurechenbaren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

### 3.5 Nichterfüllung von Angeboten

Bestehen seitens des RZF berechtigte Zweifel, dass ein Anbieter seiner Verpflichtung nach Abruf seines Angebots tatsächlich nachgekommen ist, kann der RZF den BKO ersuchen, dies zu überprüfen. Der BKO fordert in der Folge den Anbieter auf, für die vom RZF konkret genannten Zeiträume die Orte der Einspeisung oder Entnahme von Ausgleichsenergie innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu präzisieren sowie allfällige weitere Informationen vorzulegen. Der Anbieter ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen nachzukommen. Der Anbieter ist verpflichtet, den für die von ihm genannten Messstellen verantwortlichen Netzbetreiber („NB“) den Auftrag zu erteilen, die für die Erbringung des Nachweises notwendigen Einzelmessdaten an den BKO zu übermitteln. Der NB ist verpflichtet, einem solchen Auftrag unentgeltlich nachzukommen. Auch durch den BKO werden für die Überprüfung keine Kosten verrechnet. Der BKO beurteilt auf Basis dieser Messdaten sowie des vom RZF abgerufenen Angebots unter Berücksichtigung des Ausgleichsenergieverhaltens jener BG, welcher der Anbieter angehört, ob der Anbieter seine Verpflichtung erfüllt hat. Wenn der Anbieter seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist er für die Dauer der nächsten zwei Monate, ab Nachweis des Vertragsbruchs, von weiteren Angeboten ausgeschlossen.

Ist der Anbieter nicht in der Lage, sein Angebot zu erfüllen, hat er dies dem RZF unverzüglich per Fax mitzuteilen. Erfolgt dies bis 40 Minuten vor der vollen Stunde gilt dies als Widerruf, ansonsten als Nichterfüllung des Angebotes. Im Falle des Widerrufs wird das jeweilige widerrufene Angebot durch den RZF von der Merit Order List gestrichen. Der Anbieter hat in der Folge dem RZF glaubhaft zu machen, dass er durch Umstände an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wurde, die er nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hätte abwenden können.

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

Macht der Anbieter dem RZF glaubhaft, dass zur Erfüllung des Ausgleichsenergieangebotes Speicheranlagen, welche sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Betrieb befunden haben, für die Einspeisung oder die Entnahme von weniger als 100 MWh/h hochgefahren hätten werden müssen, gilt dies als „unverhältnismäßiger Aufwand“ im Sinne des vorigen Satzes.

Erfolgt diese Glaubhaftmachung nicht, erfolgt der Ausschluss von weiteren Angeboten durch den BKO für zwei Monate.

Kann der Anbieter in den vom BKO anerkannten Fällen mehr als einmal pro Woche seine Angebote nicht erfüllen, kann ihn der BKO für die Dauer der nächsten zwei Wochen ab dem zweiten Verhinderungsfall von weiteren Angeboten ausschließen.

Falls der Anbieter sein Angebot nicht erfüllen kann, ist der RZF berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzstabilität zu ergreifen. Der Anbieter hat ihm alle damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ihn darüber hinaus schad- und klaglos zu halten.

## 4 Marketmaker

Um sicherzustellen, dass im Falle ungenügender oder gänzlich fehlender Angebote von Ausgleichsenergie für den RZF Ausgleichsenergie abrufbar ist, können in der Regelzone Marketmaker eingeführt werden.

Sofern Bedarf an Marketmakern besteht, wird der BKO potentielle Anbieter von Ausgleichsenergie zur Legung von Angeboten für die Ausübung der Funktion als Marketmaker einladen. Es besteht auch nach Legung eines Angebotes kein Rechtsanspruch auf Annahme dieses Angebotes durch den BKO.

Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten sind der Regulierungsbehörde vorab zur Kenntnis zu bringen und bedürfen ihres Einverständnisses.

### 4.1 Auswahl von Angeboten

Die Auswahl der Angebote erfolgt gemäß dem in der Einladung zur Angebotslegung geregelten Verfahren.

### 4.2 Inhalt von Angeboten der Marketmaker

Für die Bereitstellung oder Übernahme von Ausgleichsenergie als Marketmaker sind der Leistungspreis und der Arbeitspreis je Kontingent für die einladungsgegenständliche Periode anzugeben. Der Arbeitspreis ist im Falle von Lieferung von Ausgleichsenergie als Maximaler Arbeitspreis anzugeben, im Falle von Bezug von Ausgleichsenergie als Minimaler Arbeitspreis anzugeben.

### 4.3 Zahlungsregelung für den Leistungspreis

Der Leistungspreis wird den Anbietern nach Ablauf des Vertrages unter Abzug allfälliger, in der Ausschreibung näher definierter Mechanismen, ausbezahlt. Der BKO

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

kann in der Ausschreibung Konventionalstrafen für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, deren Feststellung analog zu Pkt. 3.4 erfolgt, in der Ausschreibung festlegen und vom Leistungspreis in Abzug bringen.

## 5 Einbindung des Marketmakers in den day-ahead Markt

Die im Angebot des Marketmakers angeführten Maximalen bzw. Minimalen Arbeitspreise werden in die täglich erstellte Merit Order List gemäß Pkt. 3.2 eingereiht. Der Arbeitspreis kann zu diesem Zweck vom Marketmaker verändert werden, darf jedoch nicht den Maximalen Arbeitspreis überschreiten oder den Minimalen Arbeitspreis unterschreiten.

Durch das Einpflegen des Marketmakers im day ahead Markt soll sichergestellt werden, dass die Angebote der Marketmaker zum Zug kommen, wenn sie günstiger sind als die Angebote der regulären Bieter. Dadurch werden die Kosten für das Gesamtsystem gering gehalten.

Es soll jedoch weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung der Marketmaker gegenüber den regulären Anbietern im day-ahead Markt kommen.

### 5.1 Nachbessern von Marketmaker Angeboten

Das Nachbessern von Angeboten erfolgt analog zu den in Pkt. 3.2 dieses Abschnittes geregelten Bedingungen, wobei insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Plattform und den Angebotsschluss und die Verschiebung des Marktschlusses zur Anwendung zu bringen sind.

Bei Angeboten auf Lieferung von Ausgleichsenergie darf der im ursprünglichen Angebot genannte Maximale Arbeitspreis nicht überschritten werden.

Bei Angeboten auf Bezug von Ausgleichsenergie darf der im ursprünglichen Angebot genannte Minimale Arbeitspreis nicht unterschritten werden.

## 6 Bilanzausgleich

Der Bilanzausgleich innerhalb einer Regelzone setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- 1) Ausgleichsenergie, welche vom Regelzonenführer aus der Merit Order List abgerufen wird.
- 2) Regelenenergie aus der Leitungsatmung (Netze in der Ebene 1).

Die in der Regelzone benötigte Ausgleichsenergie wird vom RZF aus der Merit Order List abgerufen. Die Preisbildung erfolgt für jede Stunde auf Basis der Angebotspreise.

## 7 Technisches Clearing

Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“, das „Zweite Clearing“ und eine eventuelle Nachverrechnung.

Die Datenübernahme umfasst je Clearingperiode insbesondere:

- von den BGV: Die Internen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung je Bilanzgruppe
- von den RZF: Die Externen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung je Bilanzgruppe
- von den NB: die Zeitreihen der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Zeitreihen aus Stundenwerten) und der aggregierten standardisierten Lastprofile, getrennt für Einspeisung und Entnahme, je Bilanzgruppe/Versorger; für jene Netzgebiete, in denen für die Berechnung der Entnahmen aller nicht im Stundenraster gemessenen Kunden ein synthetisches Verfahren (bottom-up) verwendet wird, zusätzlich die Zeitreihe (Stundenwerte) aus der Summe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen, getrennt in zwei Komponenten (eine für positive und eine für negative Werte der Zeitreihe).
- Die genannten Daten sind im Zeitraster einer vollen Stunde gestückelt und in der Einheit MWh oder kWh zu liefern.

Der BKO bestimmt die Menge der Ausgleichsenergie aus den ihm von BGV und RZF zur Verfügung gestellten und den jeweiligen BG zugeordneten Fahrplanwerten sowie den jeweils den BG durch den NB zugeordneten Mengenaggregaten der Zeitreihen tatsächlicher Stunden-Messwerte in MWh und den Lastprofilen je NB und BG, gesondert nach Ein- und Ausspeisung.

### **Berechnung und Aufteilung des Restlastfehlers in jenen Netzgebieten, in denen von den Netzbetreibern für die Berechnung der Entnahmen aller nicht im Stundenraster gemessenen Kunden ein synthetisches Verfahren (bottom-up) verwendet wird:**

Voraussetzung für die Anwendung des bottom-up Verfahrens ist, dass für den Netzbetreiber zusätzlich zur bestehenden Netzverlustbilanzgruppe eine Bilanzgruppe (Netzlinepackbilanzgruppe), in der die Linepackänderungen, die Netzverluste, die Messdifferenzen und der Eigenbedarf abzüglich des Einkaufs für den Eigenbedarf bilanziert wird, eingerichtet wird. Im Falle der Anwendung des Aufteilungsverfahrens des Restlastfehlers wird die Netzverlustbilanzgruppe durch den BKO ausgeglichen bilanziert.

Die Berechnung und Aufteilung des Restlastfehlers je Netzgebiet im Clearing erfolgt nach folgenden Kriterien:

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

1. Der BKO errechnet aus den Netzaustauschaggregaten durch Abzug der Summenzeitreihe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen, sowie der Lastprofilzähler (LPZ)-gemessenen Entnahmekomponenten den Synthetischen Lastprofil (SLP)-Verbrauch top down.
2. Der BKO errechnet aus der Summe aller SLP-Entnahmekomponenten den SLP-Verbrauch bottom up.
3. Der BKO errechnet aus der Differenz von SLP-Verbrauch top down und SLP-Verbrauch bottom up den Restlastfehler.
4. Der BKO errechnet aus den Tagessummen der SLP-Entnahmekomponenten einen linearen Anteil je Versorger (Tagesquote) und teilt den Restlastfehler als Tagesband (konstante Menge je Stunde) entsprechend diesem Anteil auf die für jeden Versorger eingerichteten Korrekturkomponenten auf. Ein positiver Restlastfehler bedeutet eine Belastung der Versorger, ein negativer Restlastfehler bedeutet eine Entlastung der Versorger.
5. Durch die Bewertung des Restlastfehlers auf Tagesbasis (Saldierung) entsteht in den einzelnen Stunden eine Differenz in der Netzverlustbilanzgruppe. Diese wird mittels zweier Komponenten vom BKO zur Netzlinepackbilanzgruppe automatisch glattgestellt. Ausgleichsenergie entsteht damit nur auf der Netzlinepackbilanzgruppe.
6. Die Berechnung und Zuweisung des Restlastfehlers erfolgt sowohl im 1.Clearing als auch im 2.Clearing nach dem gleichen Verfahren.

Das **"Erste Clearing"** findet monatlich statt, und ist die Bestimmung der stündlichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Stundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen, wenn erforderlich korrigiert um den anteiligen Restlastfehler.

Der NB liefert an den BKO die für das „Erste Clearing“ erforderlichen Daten, das sind insbesondere die Zeitreihen der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Stundenwerte) und der aggregierten standardisierten Lastprofile, getrennt für Einspeisung und Entnahme, je Bilanzgruppe/Versorger, und wenn erforderlich die Zeitreihe aus der Summe von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen. Die Datenlieferung hat vom NB an den BKO innerhalb von 6 (sechs) Werktagen, ab dem Monatsletzten zu erfolgen, für welche die Daten gültig sind. Fordert der BKO fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese von NB innerhalb von 2 (zwei) weiteren Werktagen nachzuliefern.

Das **"Zweite Clearing"** findet wie das "Erste Clearing" monatlich, allerdings jeweils für das 15 Monate zurückliegende Monat statt, und berücksichtigt die tatsächlich aufgetretenen und im Zuge der Ablesung ermittelten tatsächlichen Mengen. Zudem werden beim "Zweiten Clearing" auch allfällig offenen Mengenkorrekturen aus dem

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

„Ersten Clearing“ (z.B. Ersatzwerte, rückwirkender Kundenwechsel, Änderungen aus Wechselterminen) sowie die Brennwertkorrekturen der Einspeisemengen berücksichtigt. Die Brennwertkorrekturen der Einspeisemengen werden wie folgt ermittelt:

Für alle Einspeisemengen in die Regelzone mit Ausnahme der Speicher sind vom jeweiligen NB die für den jeweiligen Monat mit dem Einspeiser festgestellten Brennwert dem RZF bekannt zu geben. Der RZF bildet daraus einen gewogenen Mittelwert des Brennwertes des gesamten in die RZ eingespeisten Gases (mit Ausnahme der Speicher), der vom RZF veröffentlicht wird. Die Brennwertkorrektur einer Einspeisemenge ergibt sich durch Multiplikation dieser Menge mit ihrem mittleren Brennwert dividiert durch den mittleren Brennwert der gesamten RZ. Die so korrigierten Mengen werden vom RZF dem BKO für das zweite Clearing übermittelt.

Spätestens am letzten Arbeitstag des aktuellen Monats hat die Lieferung der Daten des 15 Monate zurückliegenden Monats an den BKO zu erfolgen.

Die Daten für das „Zweite Clearing“ sind eindeutig an die vorgesehenen Datenbereiche des BKO zu übermitteln. Für die Daten des „Zweiten Clearings“ sind dieselben Zählpunktbezeichnungen wie beim „Ersten Clearing“ zu verwenden.

Eine **Nachverrechnung** kann zwischen „Erstem Clearing“ und „Zweitem Clearing“ für einzelne Monate und einzelne Bilanzgruppen auf Wunsch der betroffenen BGV erfolgen und dient einer Mengenkorrektur im Fall mangelnder Datenqualität der Basisdaten (aggregierte Zählwerte). Der BKO ist berechtigt, dem BGV, auf dessen Wunsch die Nachverrechnung erfolgt, für die Nachverrechnung ein dem Aufwand entsprechendes zusätzliches Entgelt zu verrechnen.

Seitens des BKO wird die Möglichkeit zum Download der Daten von der Homepage sichergestellt.

Vom BKO wird nach Abschluss und Qualitätssicherung des „Zweiten Clearings“ ein verbindlicher Clearingschluss festgelegt. Nach diesem Termin werden vom BKO keine Nachverrechnungen und Korrekturen mehr durchgeführt.

## 8 Preis der Ausgleichsenergie

Die Anbieter von Ausgleichsenergie und die Marketmaker erhalten bei Abruf der Ausgleichsenergie den jeweils von ihnen gebotenen Arbeitspreis je MWh. Die Marketmaker erhalten zusätzlich den in Pkt. 4 genannten Leistungspreis entsprechend den Bedingungen der Ausschreibung.

Der Preis, welcher den BGV beim Clearing für die bezogene Ausgleichsenergie in Rechnung gestellt oder für die gelieferte Ausgleichsenergie zu vergüten ist, wird für jede Stunde ermittelt.

Der Preis für die bezogene und für die gelieferte Ausgleichsenergie ist gleich hoch. Die Summe der Aufwendungen oder Erträge aus den abgerufenen Energiemengen und dem Leistungspreis der Marketmaker wird auf die gesamte abgerufene Ausgleichsenergie umgelegt.

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

Falls in einer Stunde keine Ausgleichsenergie vom RZF abgerufen wird, ist der Durchschnitt der zuletzt beobachteten sieben Ausgleichsenergiepreise der Kauf- bzw. Verkaufsseite des Marktes, je nachdem ob das Summendelta der NB für diese Stunde positiv oder negativ ist, der Ausgleichsenergiepreis für diese Stunde.

Der BKO kann unter Einbeziehung der ECG einen Preis oder Preisober- oder/und - untergrenzen festlegen.

### 8.1 Verfahren zur Berechnung des Preises für Ausgleichsenergie

A = Anrechenbarer Aufwand in € für den Tag (Aufwendungen können positiv oder negativ sein)

$$A = A_{MM} + A_{SM} + A_{AM} + A_{RE}$$

↓  
 Leistungspreis  
 Market Maker

↘  
 eventueller  
 Rest vom Vortag  
 Ausgleichsmarkt

$A_{RE}$ : Übertrag vom Vortag, falls keine Aufteilung möglich war

$A_{SM}$ : Aufwendungen aus dem Abruf von Ausgleichsenergie aus der erweiterten Angebotslegung werden auf die Tage aufgeteilt, in denen diese Aufwendungen anfallen.

$A_{MM}$ : Aufwand für Leistungspreis wird gleichmäßig auf die Tage aufgeteilt, für die er „anfällt“ unter der Berücksichtigung der „Tageslänge“ – (z.B. Sommerzeitumstellung).

$A_{AM}$ : Aufwand aus dem Ausgleichsmarkt für den Tag D.h.

$$A_{AM} = \sum E_{1,i} \cdot P_{1,i} - \sum E_{2,j} \cdot P_{2,j}$$

$E_{1,i}$  . . . . Energie eines Abrufs an diesem Tag

$P_{1,i}$  . . . . zugehöriger Preis pro Einheit

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

$E_{2,j}$  . . . . Energie einer Rücknahme an diesem Tag

$P_{2,j}$  . . . . zugehöriger Preis pro Einheit

$P_t$  . . . . sei der Preis am Ausgleichsmarkt für ein „Stundenintervall“  
 $t$ , errechnet als: (der Index  $t$  bei der Energie deutet an, dass nur die  
in der Stunde angefallene Energie betrachtet wird)

$$P_t = \frac{\sum E_{1,i,t} \cdot P_{1,i} + \sum E_{2,j,t} \cdot P_{2,j}}{\sum E_{1,i,t} + \sum E_{2,j,t}}$$

Falls es in einer Stunde keine Abrufe oder Rücknahmen des RZF gibt, so wird der Ausgleichsenergiepreis  $P_t$  folgendermaßen errechnet:

Der Ausgleichsenergiepreis  $P_t$  für diese Stunde wird nach Monatsende auf Basis des Summendeltas aller NB in dieser Stunde ermittelt.

Ist dieses Delta positiv (übersteigt die Summe der Übernahmen aller NB die Summe der Abgaben aller NB), dann haben in dieser Stunde die NB in Summe Gas übernommen und es wird der Durchschnitt der letzten sieben Ausgleichsenergiepreise, die bei MOL-Rückgaben (Ausgleichsenergiemarktteilnehmer kaufen) durch den Regelzonenführer beobachtet wurden, zum Ausgleichsenergiepreis für diese Stunde.

Ist dieses Delta negativ, dann haben in dieser Stunde die NB in Summe Gas abgegeben und es wird der Durchschnitt der letzten sieben Ausgleichsenergiepreise, die bei MOL-Abrufen (Ausgleichsenergiemarktteilnehmer verkaufen) durch den Regelzonenführer beobachtet wurden, zum Ausgleichsenergiepreis für diese Stunde.

Ist dieses Delta gleich Null, dann wird  $P_t$  folgendermaßen bestimmt:

Sei  $P_{V,t}$  der Preis des billigsten Verkaufsangebots, das in dieser Stunde gilt.

Sei  $P_{K,t}$  der Preis des höchsten Kaufangebots, das in dieser Stunde gilt.

Falls es in der Stunde sowohl Verkaufs- als auch Kaufangebote gab, so wird gesetzt:

$$P_t = \frac{P_{V,t} + P_{K,t}}{2}$$

Gibt es nur Verkaufsangebote setzt man:

$$P_t = P_{V,t}$$

Gibt es nur Kaufangebote setzt man:

$$P_t = P_{K,t}$$

## Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

---

Gibt es weder Verkaufs- noch Kaufangebote setzt man:

$$P_t = 0$$

Sei  $V_t$  das (mit Vorzeichen behaftete) Delta der Regelzone (d.h. des Systems) in einer Stunde als Energie.

D.h.  $V_t$  ist derzeit gleich der Gesamtenergie, die auf dem Ausgleichsenergiemarkt aus der Merit Order List abgerufen wurde.

Dabei ist  $V_t$  positiv, wenn in Summe Regelenergie in das System eingebracht werden musste, negativ, wenn aus dem System rückgenommen werden musste.

Der Preis der Ausgleichsenergie für die entsprechende Stunde errechnet sich dann zu:

$$P_{C,t} = P_t + (\Delta P \cdot \text{sgn}(V_t))$$

mit

$$\begin{aligned} \text{sgn}(V_t) &= 1, \text{ wenn } V_t > 0 && \text{und} \\ \text{sgn}(V_t) &= -1, \text{ wenn } V_t < 0, && \text{sowie} \\ \text{sgn}(V_t) &= 0, \text{ wenn } V_t = 0 \end{aligned}$$

$$\Delta P = \frac{A - \sum_t P_t \cdot V_t}{\sum_t |V_t|}$$

Sollte  $\sum |V_t|$  für einen Tag gleich 0 sein, so werden die Aufwendungen für den Tag auf den nächsten Tag verschoben und dort bei der Aufteilung berücksichtigt.

In diesem Fall gilt

$$P_{C,t} = P_t$$